

Schulungsblock 8 "Prüfungswesen"

Einführung in derivative Finanzinstrumente

WP Christian Gebhardt

WP/StB Frank Fiolka

Gliederung

1. Begriffe und Hintergrund

2. Anhangsangaben

3. Lagebericht

4. Bilanzierung

5. EMIR-Verordnung

6. Zulässigkeit

7. Prüfung

8. Zusammenfassung

9. Praktische Übung

1. Begriffe und Hintergrund

Finanzinstrumente (1)

Gesetzesstellen

Finanzinstrumente

§ 254 HGB

§ 285 Nr. 19 und 20 HGB

§ 285 Nr. 23 HGB

§ 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB

§ 1 Abs. 11 Satz 1 KWG

keine handelsrechtliche Legaldefinition eines Finanzinstruments

Vermögensgegenstände
und
Schulden

Vertrag

Geldzahlungen oder
Zugang / Abgang
von anderen
Finanzinstrumenten

1. Begriffe und Hintergrund

Finanzinstrumente (2)

Systematik existierender Finanzinstrumente

Originäre Finanzinstrumente		Derivative Finanzinstrumente		
eigenkapital-bezogene	fremdkapital-bezogene	Optionen	Finanztermin-geschäfte	Swaps
<ul style="list-style-type: none">• Aktien• Aktienportfolios• Stille Einlagen• Genussscheine• Venture Capital• Nachrangiges Kapital• usw.	<ul style="list-style-type: none">• Forderungen• Verbindlichkeiten• Schuldverschreibungen• Pfandbriefe• Schulscheine• Floating Rate Notes• Asset-Backed-Securities• Zerobonds• Gleitzinsanleihen• Kombizinsanleihen• Stripped Bonds• usw.	<ul style="list-style-type: none">• Devisenoptionen• Zinsoptionen• Aktienoptionen• Indexoptionen• Spezialoptionen:<ul style="list-style-type: none">- Caps / Floors / Collars- Capped Warrants- Swaptions- Optionen auf Futures- Exotische Optionen- usw.	<ul style="list-style-type: none">• Futures:<ul style="list-style-type: none">- Devisenfutures- Zinsfutures- Aktienfutures- Indexfutures• Forwards:<ul style="list-style-type: none">- Devisenforwards- Zinsforwards- Aktienforwards- Indexforwards	<ul style="list-style-type: none">• Zinsswaps• Währungsswaps• Zins+/Währungs-swaps• Spezialswaps:<ul style="list-style-type: none">- Forward Swaps- Puttable / Callable Swaps- usw.

1. Begriffe und Hintergrund

Derivative Finanzinstrumente (1)

Derivative Finanzinstrumente

Termingeschäft

Wert hängt ab
von

Basisvariablen

Festgeschäft

Optionsgeschäft

Börsen- / Marktpreis von
Wertpapieren

Börsen- / Marktpreis von
Geldmarktinstrumenten

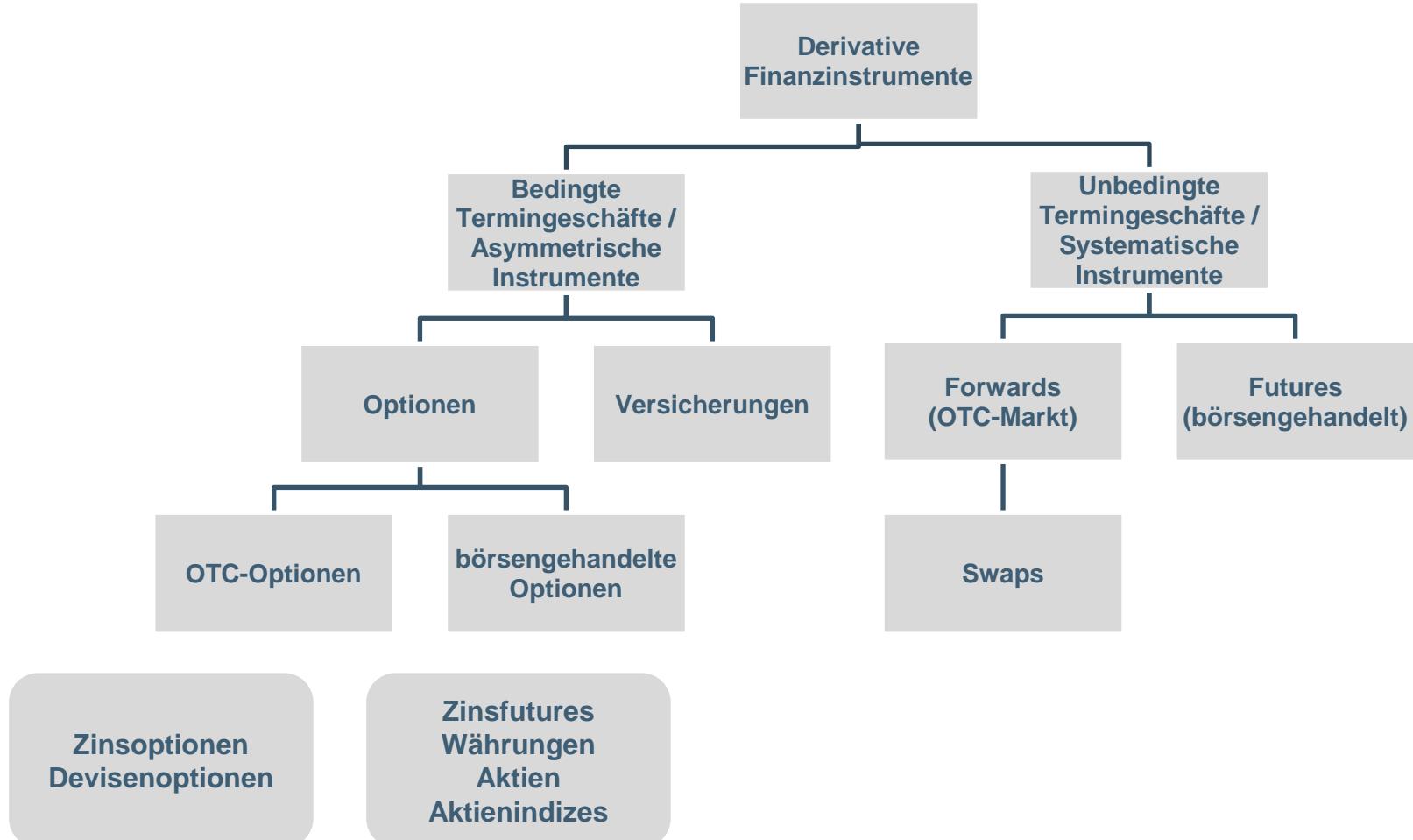
Kurs von Devisen

Zinssätzen / anderen Erträgen

Börsen- / Marktpreis von Waren
oder Edelmetallen

1. Begriffe und Hintergrund

Derivative Finanzinstrumente (2)



1. Begriffe und Hintergrund

Derivative Finanzinstrumente (3)

Option	Recht für eine Optionsprämie an den Stillhalter, zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Basisobjekt zu erwerben oder zu verkaufen.
Kaufoption (call option)	Gibt dem Erwerber (long position) das Recht, nicht die Pflicht, einen Vermögensgegenstand (Underlying) zu einem vorher festgelegten Kurs (Ausübungspreis, Strike, Exercise Price) innerhalb der Laufzeit (amerikanische Option) oder am Verfallstag (europäische Option) vom Verkäufer (short position, Stillhalter in Waren) zu kaufen.
Verkaufsoption (put option)	Gibt dem Erwerber (long position) das Recht, nicht die Pflicht, einen Vermögensgegenstand (Underlying) zu einem vorher festgelegten Kurs (Ausübungspreis, Strike, Exercise Price) innerhalb der Laufzeit (amerikanische Option) oder am Verfallstag (europäische Option) vom Verkäufer (short position, Stillhalter in Waren) zu verkaufen.

1. Begriffe und Hintergrund

Derivative Finanzinstrumente (4)

Forward, Future	Wie Option, aber nicht Recht sondern Pflicht Underlying zu kaufen / verkaufen, dafür auch keine Optionsprämie
Swap	Verpflichtung zweier Vertragsparteien zum Tausch von Vermögensgegenständen unterschiedlicher Risiken für begrenzten Zeitraum.
eingebettete derivative Finanzinstrumente	„Ein eingebettetes Derivat ist ein Bestandteil eines strukturierten (zusammengesetzten) Finanzinstrumentes, das auch einen nicht derivativen Basisvertrag erhält, mit dem Ergebnis, dass ein Teil des Cashflows des zusammengesetzten Finanzinstruments ähnlichen Schwankungen ausgesetzt ist wie ein freistehendes Derivat.“ (IAS 39.10) Bsp.: Wandelschuldverschreibung Basisvertrag: Schuldverschreibung eingebettete Derivat: Wandeloption
Cap, Floor, Collar	Serie von Zinsoptionen Cap: Bank zahlt Capkäufern regelmäßig Differenz zwischen strikerate und variablen Referenzzinssatz.

1. Begriffe und Hintergrund

Beizulegender Zeitwert

Beizulegender Zeitwert

§ 285 Nr. 19 HGB

Beizulegender Zeitwert = Marktpreis
(§ 255 Abs. 4 Satz 1 HGB)

§ 255 Abs. 4 Satz 2 HGB

Ableitung aus dem aktiven Markt
a) einzelner Bestandteile
b) gleichwertiger Finanzinstrumente

Bestimmung mit allgemein anerkannten
Bewertungsmodellen und -methoden



Black-Scholes-Modell
zur Optionspreisbewertung

1. Begriffe und Hintergrund

Motivation für den Einsatz von Derivaten (1)

Bei einer klassischen Finanzierung erfolgt mit Abschluss des Darlehensvertrages eine Einigung über:

- Darlehenslaufzeit
- Tilgungsmodalitäten
- Tilgungsbeträge

Liquiditätsmanagement

- Zinssatz (Referenzzinssatz)
- Zinsbindung
- Bereitstellungsprovision

Zinsmanagement

Derivate ermöglichen die Trennung von Liquiditäts- und Zinsmanagement

- 
- Laufzeitwahl (Kreditzusage) in Abhängigkeit der Dauer des geplanten Liquiditätsbedarfs bzw. der Mittelverwendung
 - Timing der Kreditaufnahme unter Liquiditätsaspekten

- 
- Liquiditätsunabhängige Steuerung der Zinsrisiken
 - Auswahl geeigneter Sicherungs-Instrumente
 - Beobachtung und Analyse der Geld- und Kapitalmärkte und kurzfristige Reaktion hierauf

1. Begriffe und Hintergrund

Motivation für den Einsatz von Derivaten (2)

- 1 Festlegung einer Zinsstrategie unter Berücksichtigung des Zinsniveaus, der Zinsstrukturkurve und der individuellen Anforderungen
- 2 Auswahl geeigneter Zinssicherungsinstrumente zur Risikosteuerung



"Zinsaustauschvereinbarungen"

- Beidseitig bindende Verträge
- Tausch von Zinszahlungen
- Feste Laufzeit
- Keine Abschlusskosten
- z. B. Swap

"Zinsversicherungen"

- Einseitige Verpflichtung (Verkäufer)
- Käufer hat die Option - das Recht
- Feste Laufzeit
- Prämienkosten bei Abschluss
- z. B. Cap, Collar

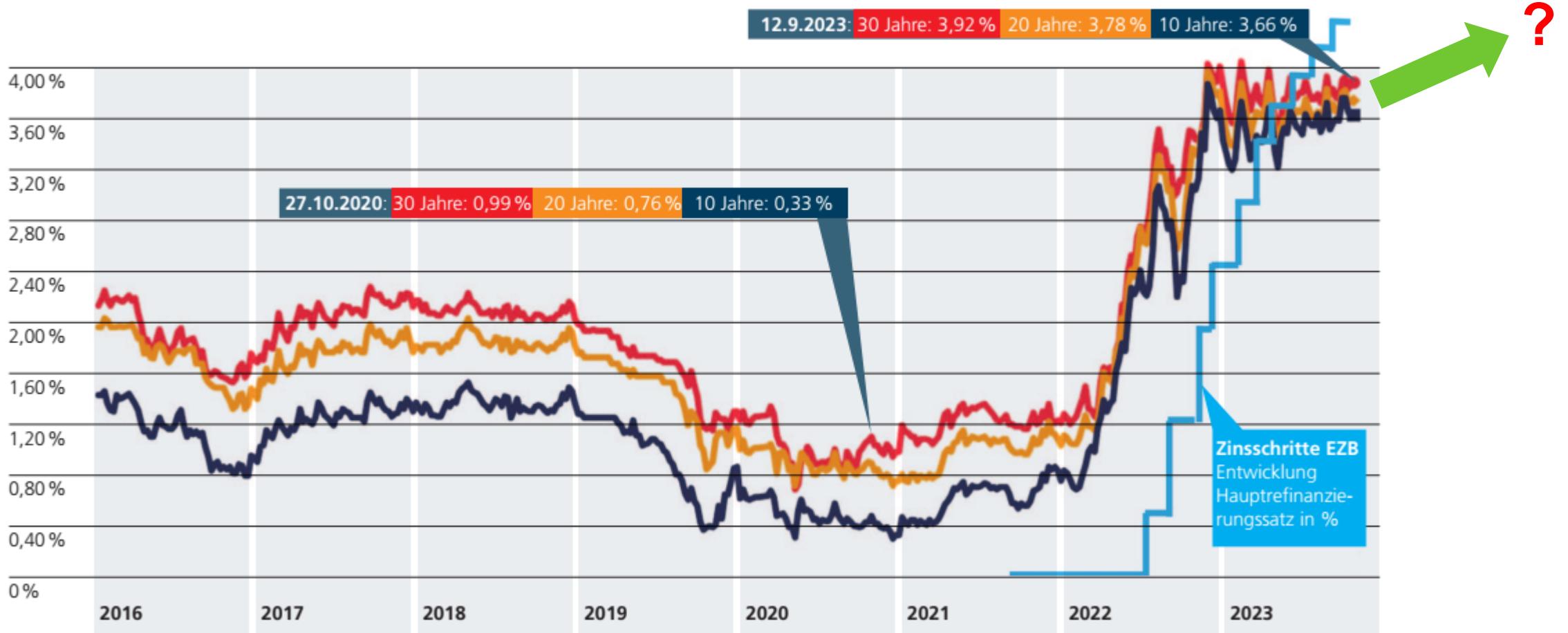
1. Begriffe und Hintergrund

Übersicht Zinssicherungsvereinbarungen

Zins- erwartung	Problem- stellung		bestehende Geschäfte		Neugeschäfte		in der Zukunft liegende Geschäfte	
	variabler Zins	Fest- zins	variabler Zins	Fest- zins	variabler Zins	Fest- zins	variabler Zins	Fest- zins
steigende Zinsen	Swap in Festzins (Payer) Kauf Cap	---	Swap in Festzins (Payer) Kauf Cap	---	Kauf FRA		Kauf Swaption in Festsatz Forward Swap	
fallende Zinsen	---	Swap in variablen Zinssatz (Receiver)	---	Swap in variablen Zinssatz (Receiver)	---		---	
Unsicherheit über die Zinsentwicklung	Kauf Swaption in Festsatz Kauf Cap	Kauf Swaption in variablem Zinssatz	Kauf Swaption in Festsatz Kauf Cap	Kauf Swaption in variablem Zinssatz	Kauf Forward Cap Kauf Swaption in Festsatz		---	

1. Begriffe und Hintergrund

Aktuelle Rahmenbedingungen und Fragen



Quelle: Dr. Klein Wowi Digital AG und Europäische Zentralbank

1. Begriffe und Hintergrund

Aktuelle Rahmenbedingungen und Fragen

Zinsprognosen ausgewählter Banken

MidSwap: 10 Jahre	Research vom	Stand 14.11.22	31.12.2022	31.03.2023	30.06.2023	30.09.2023	31.12.2023	31.03.2024	30.06.2024	30.09.2024	update
Forwards	14.11.2022		2,89%	2,90%	2,91%	2,90%	2,90%	2,90%	2,90%	2,91%	
LBBW	08.11.2022	2,85%	3,10%		3,15%		2,60%				
Commerzbank	28.10.2022		3,40%	3,30%	2,90%	2,65%	2,55%				
DZ Bank AG	10.11.2022		2,95%	3,10%		3,15%	3,15%				
UniCredit	07.11.2022		3,15%	3,05%	2,95%		2,55%				
HSBC	09.11.2022		3,00%	3,05%	2,85%	2,60%	2,10%	2,10%	2,10%	2,10%	
NatWest (ehem. RBS)	02.11.2022		3,46%	3,50%	3,50%	3,35%					
Mittelwert Prognosen			3,18%	3,20%	3,07%	2,94%	2,59%	2,10%	2,10%	2,10%	
Max			3,46%	3,50%	3,50%	3,35%	3,15%	2,10%	2,10%	2,10%	
Min			2,95%	3,05%	2,85%	2,60%	2,10%	2,10%	2,10%	2,10%	



2. Anhangangaben

Gesetzliche Anforderungen (1)

§ 285 Nr. 19 HGB

Für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente

- Zinsbezogene
- Währungsbezogene
 - aktien-/indexbezogene
 - sonstige Geschäft

Art

Umfang

Buchwert
Bilanzposten

- Optionen
 - Futures
 - Swaps
 - Forwards
- Nominalwert
- beizulegender Zeitwert

Angabe der Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann

2. Anhangangaben

Beizulegender Zeitwert

Darstellung der Bewertungsmethoden für beizulegenden Zeitwert (IDW RH HFA 1.005)

Marktwert /
Ableitung aus
Marktwert

Angabe, dass es sich um den Marktwert handelt

Allgemein
anerkannte
Bewertungsmodelle

- Angabe tragender Annahmen, insbesondere Nennung des Modells (z. B. Black-Scholes)
- Angabe wichtiger Einflussgrößen (z. B. Berücksichtigung marktgerechter Zinsstrukturkurven)
- bloßer Hinweis auf Bankauskunft reicht nicht

kein Zeitwert
bestimmbar

Angabe der Gründe (z. B. keine Marktwerte vorhanden;
Daten für allg. anerk. Bewertungsmodelle nicht verlässlich
ermittelbar)

2. Anhangangaben

Gesetzliche Anforderungen (2)

§ 285 Nr. 23 HGB

- Angaben zu den nach § 254 HGB gebildeten Bewertungseinheiten
- Wesentliche Angaben:
 - Größenordnung der zur Risikoabsicherung einbezogenen Beträge
 - Angaben zu Zeitraum und Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung
 - Angaben bei Begründung antizipativer Bewertungseinheiten
- Formulierungsbeispiele I und II

2. Anhangangaben

Gesetzliche Anforderungen (2)

Formulierungsbeispiel I zu § 285 Nr. 23 HGB

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken bei langfristigen variabel verzinslichen Bankverbindlichkeiten werden Derivate (Zinsswaps) eingesetzt. Der Einsatz von Derivaten zu Spekulationszwecken ist durch entsprechende Richtlinien untersagt.

In der Bilanz wird das Grundgeschäft zum Rückzahlungsbetrag bilanziert. Das Swapgeschäft wird bei einem effektiven Sicherungszusammenhang zum Grundgeschäft (micro-hedge) nicht gesondert in der Bilanz erfasst sondern mit dem Grundgeschäft in einer Bewertungseinheit zusammengefasst. Sofern ein Sicherungszusammenhang nicht hergestellt werden kann, werden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von derivativen Finanzinstrumenten bei negativen Marktwerten erfolgswirksam erfasst. Swapverträge werden ausschließlich mit sorgfältig ausgewählten Finanzinstituten geschlossen.

Antizipative Bewertungseinheiten (Bewertungseinheiten unter Berücksichtigung von erwarteten Transaktionen) werden nicht gebildet.

2. Anhangangaben

Gesetzliche Anforderungen (3)

Formulierungsbeispiel II zu § 285 Nr. 23 HGB

Im Geschäftsjahr wurden Zinsswaps zur Absicherung künftiger Zahlungsströme aus variabel verzinslichen Darlehen verwendet. Dem Swap liegt ein Grundgeschäft mit vergleichbarem, gegenläufigem Risiko zugrunde. Das mit der aus dem Grundgeschäft und dem Sicherungsgeschäft gebildeten Bewertungseinheit gesicherte Kreditvolumen beträgt zum Bilanzstichtag T€ xyz.

Die Regelungen zur Bildung einer Bewertungseinheit zur kompensatorischen Bewertung der Sicherungsbeziehung werden angewandt. Aufgrund der Betragsidentität und der Kongruenz der Laufzeiten, Zinssätze, Zinsanpassungs- bzw. Zins- und Tilgungstermine gleichen sich die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme während der Laufzeit von Grund- und Sicherungsgeschäft aus.

Der von einer Bank bestätigte Marktwert des Zinsswaps beträgt zum Bilanzstichtag +/- T€ xyz und wurde auf Basis der Barwertmethode (mark-to-market Bewertung) ermittelt.

2. Anhangangaben

Beispiel 1: Auszug JA Pro Potsdam GmbH - Anhang (1)

Derivate Finanzinstrumente

Finanzierungsmaßnahmen

Zur Begrenzung von Risiken aus Darlehen mit variablen Zinsen hat die Gesellschaft Finanzinstrumente vereinbart, denen Grundgeschäfte mit vergleichbarem, gegenläufigem Risiko zu Grunde liegen. Die angegebenen Marktwerte basieren auf Bestätigungen der jeweiligen Kreditinstitute, die eine Mark-to-Market-Bewertung vorgenommen haben.

Beispiel Aktueller KA aus elektronischem BA

2. Anhangangaben

Beispiel 1: Auszug JA Pro Potsdam GmbH - Anhang (2)

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Derivative Zinsbegrenzungsgeschäfte (Caps und Collars) wurden entsprechend den Empfehlungen des Bankenfachausschusses des IDW (IDW RS BFA 6) auf den Marktwert abgeschrieben und bei einem negativen Marktwert entsprechende Rückstellungen gebildet.

Für Zinstauschgeschäfte (Zinsswap) mit einem negativen Marktwert, bei denen die Designation noch aussteht, wurden entsprechend dem Hauptfachausschuss des IDW (IDW RS HFA 35) Rückstellungen gebildet.

3. Lagebericht

Gesetzliche Anforderungen (1)

§ 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB

a) Risikomanagementziele /-methoden bei Einsatz von Finanzinstrumenten

Gegenstand

- grundsätzliche Aussagen zur Risikobereitschaft des Unternehmens
- Darstellung der Sicherungsziele
- Beschreibung der gesicherten Grundgeschäfte

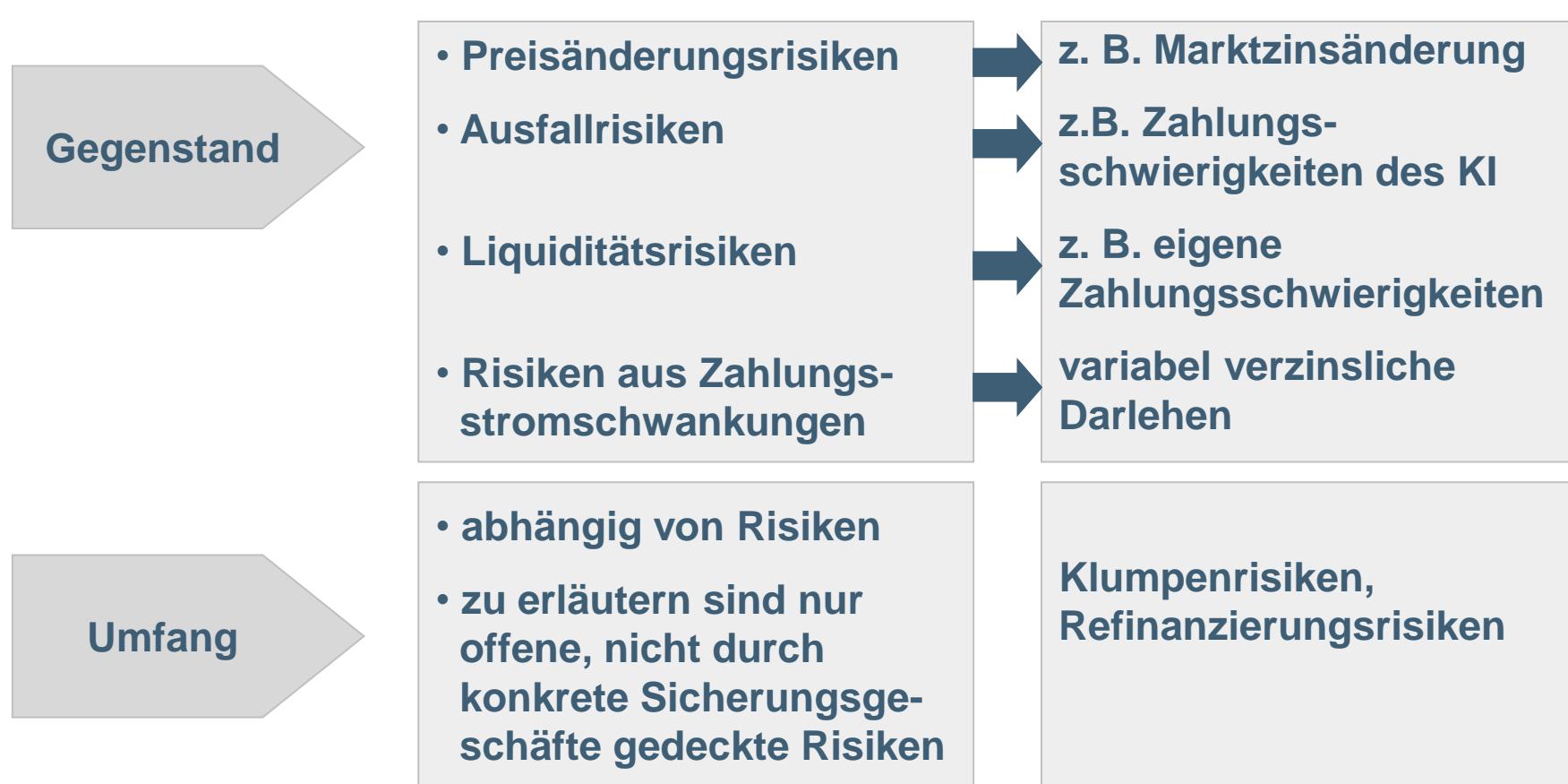
Umfang

- abhängig von Risiken, aber nur verbal, keine Quantifizierung erforderlich
- Pflicht besteht auch bei schwebenden Geschäften

3. Lagebericht

Gesetzliche Anforderungen (2)

b) Risikokategorien bei Einsatz von Finanzinstrumenten



3. Lagebericht

Beispiel: Auszug Lagebericht Pro Potsdam GmbH (1)

2.4 Finanzierungsmaßnahmen

Aufgrund des branchenbedingt hohen Fremdkapitalanteils bei den Investitionsvorhaben und der daraus resultierenden Zinsbelastung ist die Gesellschaft bestrebt, alle Maßnahmen, die der Minimierung dieser Zinslast dienen, zu prüfen und in adäquatem Umfang umzusetzen.

In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft zur Begrenzung von Risiken aus Darlehen mit variablen Zinsen folgende derivative Finanzinstrumente vereinbart, denen Grundgeschäfte mit vergleichbarem, gegenläufigem Risiko zu Grunde liegen. Die angegebenen Marktwerte basieren auf Bestätigungen der jeweiligen Kreditinstitute, die eine Mark-to-Market-Bewertung vorgenommen haben.

Beispiel Aktueller KA aus elektronischem BA

4. Bilanzierung

Annahme

Derivative Finanzinstrumente werden in Sicherungsbeziehung gegen Risiken eingesetzt

Frage

Wie sind Derivat und Grundgeschäft bilanziell zu behandeln?

4. Bilanzierung

Bewertungseinheit (1)

- **Gesetzliche Norm zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten mit § 254 HGB Bewertungseinheit:**
Zusammenfassung von Vermögensgegenständen, Schulden, schwebenden Geschäften oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen (**Grundgeschäfte**) mit derivativen oder originären Finanzinstrumenten (**Sicherungsgeschäfte**) zum **Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen** oder Zahlungsströme aus dem **Eintritt vergleichbarer Risiken**
- **Voraussetzung:** objektive Eignung des Sicherungsinstruments zur Absicherung des spezifischen Risikos aus dem Grundgeschäft und der rechnerische Nachweis bezogen auf das abgesicherte Risiko
- **Folge:** **Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft werden so behandelt, als ob ein einheitliches neues Bewertungsobjekt bestünde**

4. Bilanzierung

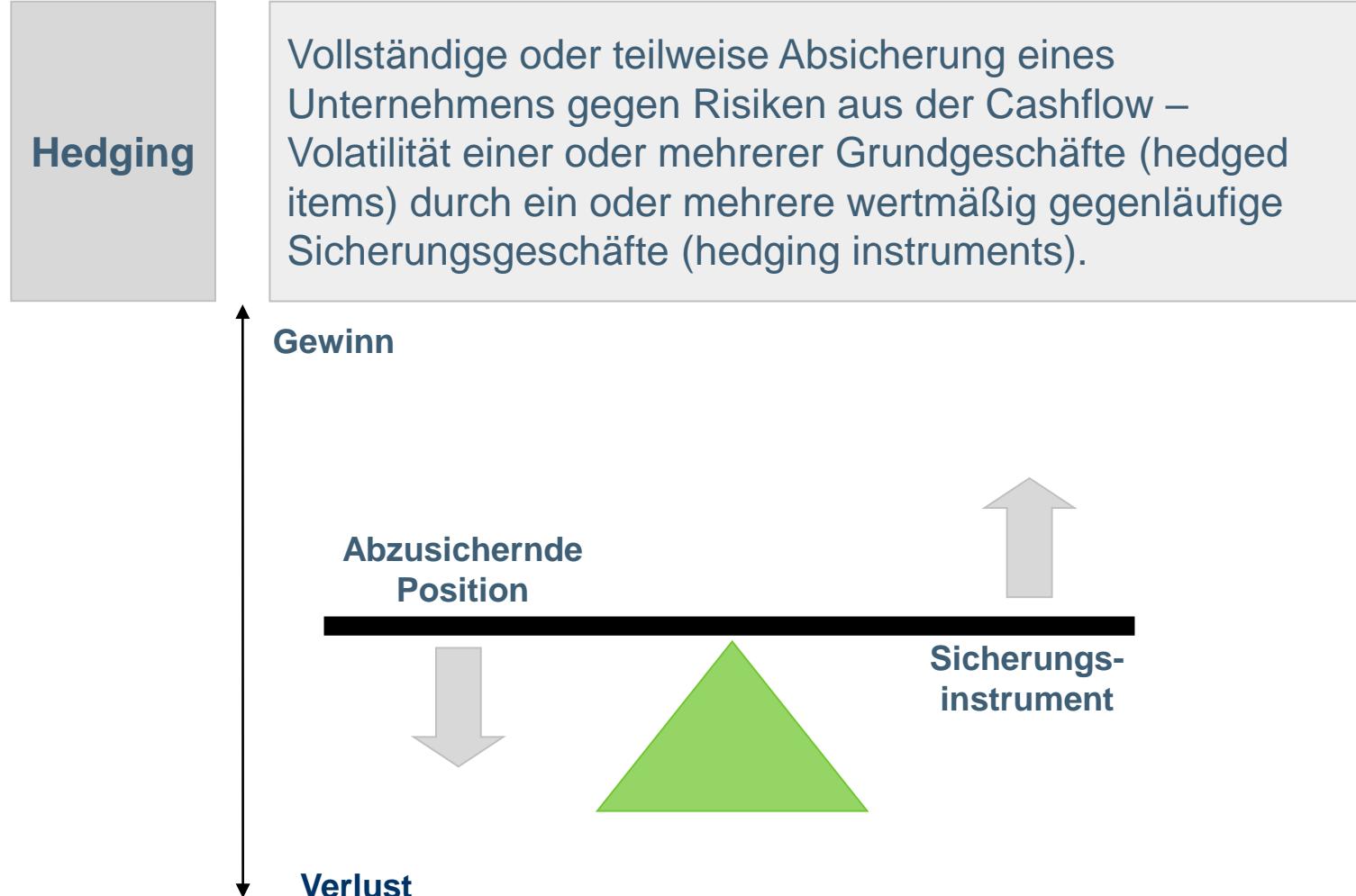
Bewertungseinheit (2)

Unterscheidung von zwei Ebenen bei der Frage, ob ein Wahlrecht oder eine Pflicht zur Bildung von Bewertungseinheiten besteht:

- Unternehmen trifft in eigener Verantwortung die Entscheidung, ob ein bestimmtes Risiko durch ein Sicherungsinstrument abgesichert werden soll (**Absicherung erfolgt durch Herstellung einer ökonomischen Sicherungsbeziehung**)
- **Wahlrecht**, ob für Zwecke der Bilanzierung eine Bewertungseinheit gebildet wird (**IDW empfiehlt die Bildung von Bewertungseinheiten in Übereinstimmung mit dem praktizierten Risikomanagement**).
- **Voraussetzung: Dokumentation**
- **keine Übergangsregelungen, da die Neuregelung de lege lata vom Schrifttum schon bisher als zulässig erachtet wird**

4. Bilanzierung

Hedging (1)



4. Bilanzierung

Hedging (2)

Micro-Hedge

- ein einzelnes, exakt bestimmbares Grundgeschäft (G)
- ein exakt bestimmbares Sicherungsgeschäft (S)
- S objektiv zur Absicherung des Risikos aus G geeignet
- S subjektiv dem G zugeordnet
- Sicherungsbeziehung ausreichend dokumentiert

Macro-Hedge

- mehrere verschiedenartige G
- ein / mehrere S
- S soll Nettorisiko der G absichern

Portfolio-Hedge

- mehrere gleichartige G
- ein / mehrere S
- Absicherung von Nettorisiken

4. Bilanzierung

Hedging (3)

Cash-Hedge

bestehende Grundgeschäfte werden bei oder nach dem Abschluss abgesichert

antizipativer Hedge

Absicherung künftiger Grundgeschäfte

4. Bilanzierung

Bewertungseinheit (4)

Kriterien für die Anerkennung willkürfreier Bewertungseinheiten

Risiko-kompensation	vergleichbares, gegenläufiges Risiko von Grund- und Sicherungsgeschäft
Negative Korrelation	durch gleichgerichtete Veränderung der Einflussfaktoren (z. B. Zinsen) weitgehende konstant hohe Verlustkompensation durch Gegengeschäft (ökonomischer Kausalzusammenhang der Wertänderungen)
Durchhalte-absicht	Sicherungsbeziehung vom Bilanzierenden über Bewertungsstichtag hinaus gewollt
Dokumentation	nachprüfbare Zuordnung der einzelnen Bestandteile vor dem Bilanzstichtag und Kennzeichnung in Nebenbüchern

4. Bilanzierung

Bewertungseinheit (5)

Folge für Micro-Hedges

Folgen:

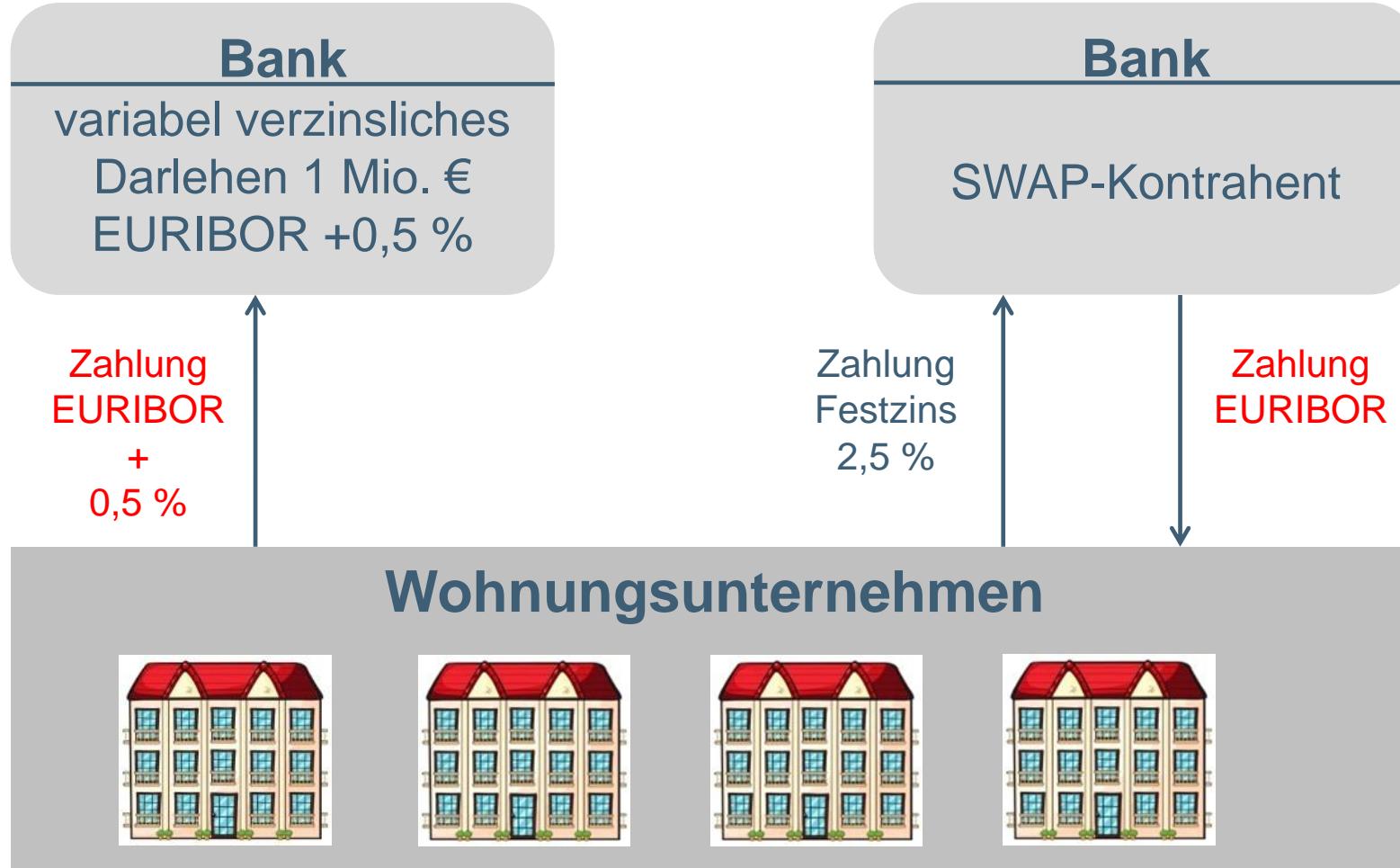
- effizienter Hedge
- einfach verifizierbare, exakt zu dokumentierende geschlossene Position



kompensatorische Abbildung

4. Bilanzierung

Bewertungseinheit (6)



4. Bilanzierung

Bewertungseinheit (6)

Dokumentation - Konkretisierung durch IDW RS HFA 35 Tz. 43

- Art des abzusichernden Risikos sowie Ziele und Strategien bzgl. der Absicherung des Risikos
- Identifikation und Beschreibung des Grundgeschäfts
- Identifikation und Beschreibung des Sicherungsinstruments (einschl. Eignung)
- Getrennte Bestandsführung
- Angaben zur prospektiven Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung
- Methode der prospektiven Wirksamkeit
- Methode zur rechnerischen Ermittlung des Betrags der bisherigen Unwirksamkeit bezogen auf das abgesicherte Risiko

4. Bilanzierung

Bewertungseinheit (7)

Durchhalteabsicht - IDW RS HFA 35 Tz. 47

- Zum Zeitpunkt der Herstellung einer Sicherungsbeziehung muss die Absicht bestehen, diese für einen bestimmten Zeitraum aufrechtzuerhalten.

Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung - IDW RS HFA 35 Tz. 48

- Die Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung bezeichnet den Umfang, in dem sich die verlässlich gemessenen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko in gleicher Höhe gegenüberstehen.

4. Bilanzierung

Beispiel 1: Bilanzierung eines Zinscaps (1)

Funktion:

- Zinsbegrenzungsvereinbarung nach oben
- Käufer des Cap erwirbt das Recht, gegen Zahlung einer Optionsprämie vom Verkäufer des CAP eine Ausgleichszahlung zu verlangen, wenn der vereinbarte Referenzzinssatz über der festgelegten Zinsobergrenze (Basiszins) liegt.

Hintergrund:

- Durch den Cap wird dem Käufer eine Zinsobergrenze garantiert. Er eignet sich deshalb zur Absicherung von verzinslichen Passiva gegen erneute Zinssteigerungen.

4. Bilanzierung

Beispiel 1: Bilanzierung eines Zinscaps (2)

Bilanzielle Behandlung

- Die gezahlte Optionsprämie ist als Sonstiger Vermögensgegenstand zu aktivieren.
- Die Prämie wird über die Laufzeit der Sicherungsperiode als Zinsaufwand abgeschrieben.
- Caps, die der Absicherung von variabel verzinslichen Bilanzposten dienen, werden nicht auf den niedrigeren Stichtagskurs abgeschrieben, wenn eine wirksame Sicherungsbeziehung vorliegt.

4. Bilanzierung

Beispiel 2: Bilanzierung eines Zinsswaps (1)

Funktion:

- Zinsbegrenzungsvereinbarung nach oben
- Bank und WU tauschen Zahlungsströme, Bank zahlt variable Zinsen, WU zahlt feste Zinsen

Hintergrund:

- Mit einem Zinssatzswap (Payer-Swap) tauscht der Käufer feste Zinsen in variable Zinsen. Hierdurch werden Risiken aus einem variabel verzinslichen Grundgeschäft kompensiert.

4. Bilanzierung

Beispiel 2: Bilanzierung eines Zinsswaps (2)

Bilanzielle Behandlung

a) Bewertung beim Ansatz

- Es erfolgt keine Bewertung; Zinsswaps haben zum Zeitpunkt ihres Abschlusses stets einen Marktwert von Null.
- Das variable Darlehen (Grundgeschäft) wird mit dem Erfüllungsbetrag (10 Mio. EUR) angesetzt.

4. Bilanzierung

Beispiel 2: Bilanzierung eines Zinsswaps (3)

Bilanzielle Behandlung

b) Folgebewertung

- Das variable Darlehen (Grundgeschäft) und das Swapgeschäft werden in einer **Bewertungseinheit** zusammengefasst.
- Das aus dem Grundgeschäft resultierende Zinsänderungsrisiko wird durch den Einsatz des Sicherungsinstruments (Zinsswap) wirtschaftlich betrachtet neutralisiert.
- Bei Bestehen dieser Bewertungseinheit wird daher auf die Berücksichtigung nicht realisierter Verluste verzichtet, da in gleicher Höhe nicht realisierte Gewinne gegenüberstehen.

4. Bilanzierung

Beispiel 2: Bilanzierung eines Zinsswaps

Bilanzielle Behandlung

Für die Bewertung im Rahmen des Jahresabschlusses führt dies zu folgenden Konsequenzen:

Annahme 1:

Der Zinsswap hat zum Bilanzstichtag einen **negativen Marktwert**

- Es erfolgt keine isolierte Bewertung der Verbindlichkeiten nach dem Grundsatz der Einzelbewertung. Eine Drohverlustrückstellung muss zum Stichtag aufgrund der Bewertungseinheit nicht gebildet werden.

Annahme 2:

Der Zinsswap hat zum Bilanzstichtag einen **positiven Marktwert**

- Es gilt das Anschaffungskostenprinzip. D. h. ein positiver Marktwert zum Bilanzstichtag darf nicht über die Anschaffungskosten erfasst werden.

4. Bilanzierung

Losgelöste Derivate

Bilanzierung von Derivaten ohne Grundgeschäft

Optionsgeschäft

- Optionsinhaber aktiviert Optionsprämie; laufende Bewertung

Forward/Future

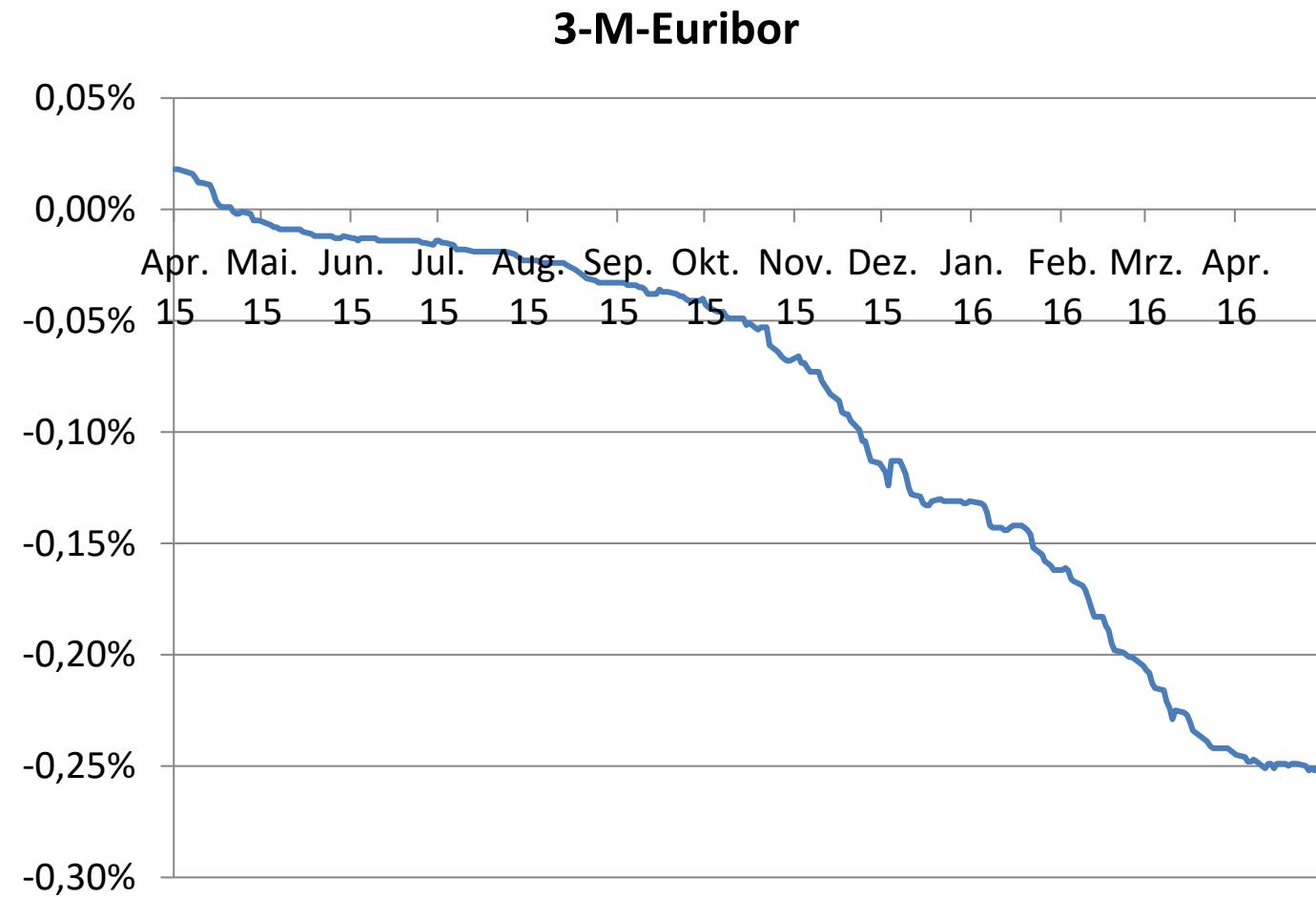
- Ausgeglichenheitsvermutung; keine bilanzielle Auswirkung
- ggf. Ausnahme: Initial Margin / Variation Margin bei Futures

Swaps

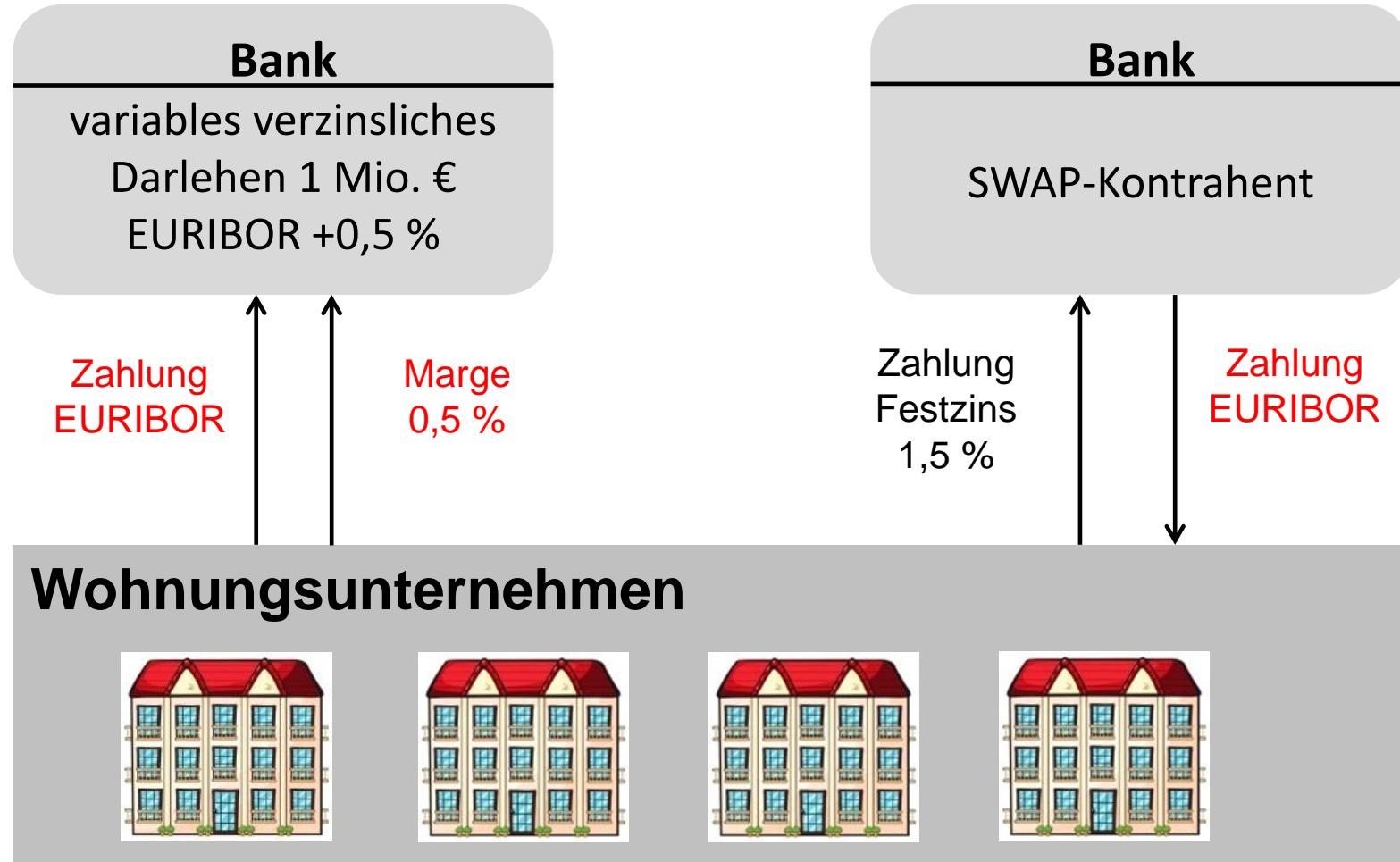
- i. d. R. keine anfängliche Zahlung; Ausgeglichenheitsvermutung, keine bilanziellen Konsequenzen, weil schwebendes Geschäft
- Zinszahlungen: sonstiger betrieblicher Aufwand
- negativer Marktwert repräsentiert Verpflichtungsüberschuss, Drohverlust - RSt

Exkurs

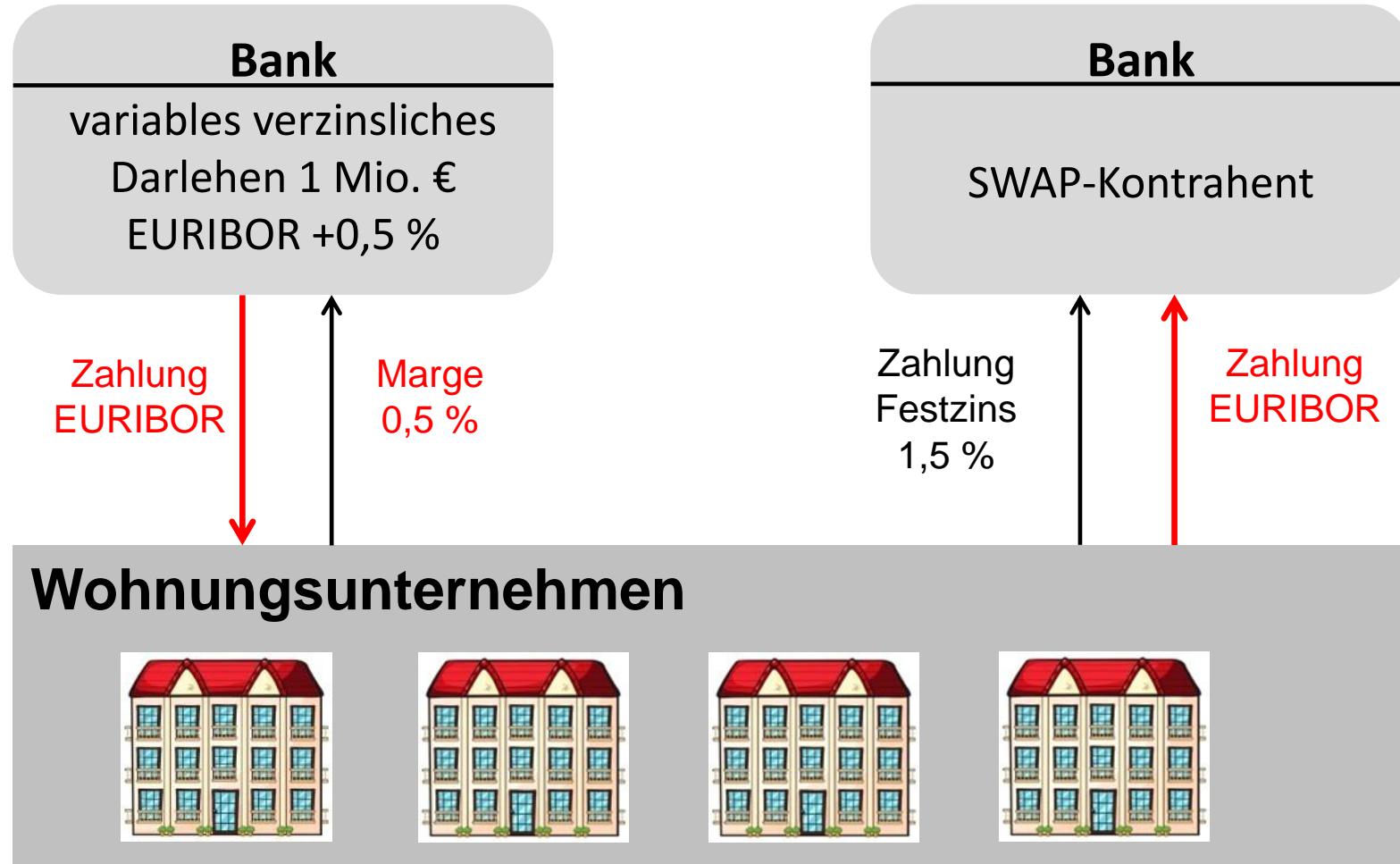
Entwicklung des 3-Monats-Euribor



Exkurs Normalfall



Exkurs Sonderfall



5. EMIR-Verordnung

EMIR = EU-Verordnung Nr. 648/2012
über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien
und Transaktionsregister
➤ European Market Infrastructure Regulation

Ziel: Eindämmung systematischer Risiken im
europäischen Derivatenmarkt durch Abwicklung
über zentrale Gegenparteien und Meldung an ein
Transaktionsregister

5. EMIR-Verordnung Transaktionsregister-Meldung

Sämtliche Derivatekontrakte (kein Schwellenwert)



Meldung an ein registriertes Transaktionsregister

Abschluss, Änderung, vorzeitige Beendigung

- ❖ Meldebeginn war der 12.02.2014
- ❖ Meldung am Folgetag nach Abschluss
- ❖ Nachmeldezeiträume für bestimmte, bereits abgelaufene oder vor EMIR abgeschlossene Derivate
- ❖ Meldung kann auch an Vertragspartner (Bank) übertragen werden

6. Zulässigkeit



6. Zulässigkeit

Regeln für den Einsatz von Zinsderivaten (1)

angelehnt an: SachsGemO: Einsatz von Zinsderivaten in der kommunalen Kreditwirtschaft, 28.04.1999

1. Erfordernis eines hinreichenden Finanzmanagements

- intensive Marktbeobachtung
- einschlägige Kenntnis für Verhandlungen mit Anbietern
- angemessene, funktionierende Finanzplanung

2. Organisatorische Voraussetzungen

- Sachgerechte Arbeitsanweisungen zum Umgang mit Derivaten
- organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung spekulativer Verwendung von Derivaten
- Kontrollsysteem für Abschluss und Verlauf
- laufende und abschließende (Ende der Laufzeit) Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Informationen von GF/Vorstand und AR

6. Zulässigkeit

Regeln für den Einsatz von Zinsderivaten (2)

3. Mögliche Geschäftspartner

- Anbieter konventioneller Bankdienstleistungen (Hausbankfunktion)
- Sicherungseinrichtung des Deutschen Bankgewerbes bzw. vergleichbare Einrichtung → höchste Bonität

4. Wirtschaftlichkeitsanalyse vor Abschluss

- Günstigerprüfung gegenüber Alternativfinanzierungen
- Analyse der allgemeinen Abschlusskonditionen
- voraussichtliche Zinsersparnis
- Bewertung des eingegangenen Risikos

6. Zulässigkeit

Regeln für den Einsatz von Zinsderivaten (3)

5. Zustimmung der Kontrollgremien

- Dokumentation der ausreichenden Informationen des AR
- Dokumentation der Zustimmung des AR zum Einsatz von Derivaten einschließlich der zu beachtenden Restriktionen

6. Dokumentationspflicht

- Rahmenvertrag
- Protokoll des Abschlusses
- Angabe des Basisgeschäfts
- Geschäftsbegründung auf Grundlage eigener Zins-/ Markteinschätzung
- aktuelle Quotierungen zu Preisen des gehandelten Produkts
- Nachweis des aktuellen Marktumfeldes
- Einzelvertrag

6. Zulässigkeit

Regeln für den Einsatz von Zinsderivaten (4)

7. Beachtung des “Vier-Augen-Prinzips“

8. Qualifizierung der Mitarbeiter

- Kenntnisse über die Produkte sowie deren
“Chancen-Risiko-Profil“

7. Prüfung

Voraussetzung

- vollständige Erfassung aller abgeschlossenen (derivativen) Finanzinstrumente

Grundlage

- Kreditinventar

Problem

- abgeschlossene, noch nicht valutierte Kredite
- non-balancesheet-items (Swaps etc.)

ergänzende
Prüfungs-
grundlagen

- Durchsicht AR-Protokolle
- Befragung Vorstand/GF und den für Kredite / Derivate zuständigen Mitarbeiter
- Bankbestätigungen
- Durchsicht Bank-Schriftverkehr

7. Prüfung

Prüfung

Zutreffende
Abbildung in
Bilanz/GuV

Anhangs-
angaben

Angaben im
Lagebericht

Ordnungs-
mäßigkeit der
Geschäfts-
führung

- Kapitel 4
- IDW RS HFA 35

- Kapitel 2
- IDW RH HFA 1.005

- Kapitel 3
- IDW RH HFA 1.005

- Kapitel 6

7. Prüfung

Fragenkatalog § 53 HGrG; Fragenkreis 7

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zu Begrenzung von Zinsänderungsrisiken?

7. Prüfung

Fragenkatalog § 53 HGrG; Fragenkreis 7

- c) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte,
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

7. Prüfung

Fragenkatalog § 53 HGrG; Fragenkreis 7

- e) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

8. Zusammenfassung

Beispiel – Ausgangsdaten:

Ein UN erwirbt am 1.6.2012 eine Aktie zu 100 € (Umlaufvermögen) und sichert diese mit einer Put-Option (Recht zum Verkauf dieser Aktie zu 100 € bis zum 1.7.2013) ab. Der Kurs der Aktie ist am Bilanzstichtag auf 80 € gefallen.

	Marktwert zum 1.6.2012	Marktwert zum 31.12.2012
Aktie	100 €	80 €
Put	0 €	20 €

8. Zusammenfassung

Beispiel – Bilanzielle Behandlung ohne Bewertungseinheit:

Strenges Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 4 HGB)

- VG des UV sind auf den niedrigeren Wert abzuschreiben
- Wertänderung der Aktie führt zu einem Aufwand von 20 €

Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HS 2 HGB)

- Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind
- Wertsteigerung der Put-Option (20 €) ist nicht realisiert
→ keine Berücksichtigung



Bilanzieller Verlust von 20 €, obwohl sich Wertänderungen aus Aktie und Put-Option in diesem Fall stets ausgleichen



Lösung: Bewertungseinheiten
(mit BilMoG erstmals kodifiziert (§ 254 HGB))

8. Zusammenfassung

§ 254 HGB Bildung von Bewertungseinheiten

„Werden Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken **zusammengefasst** (Bewertungseinheit), sind § 249 Abs. 1 [Drohverlustrückstellung], § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4 [**Einzelbewertung, Realisations-, Imparitätsprinzip**], § 253 Abs. 1 Satz 1 [**Anschaffungskostenprinzip**] und § 256a [**Währungsumrechnung**] in dem Umfang und für den Zeitraum **nicht anzuwenden**, in dem die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich ausgleichen. Als Finanzinstrumente im Sinne des Satzes 1 gelten auch Termingeschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren.“

8. Zusammenfassung

Designation = „werden zusammengefasst“ (§ 254 S. 1 HGB)

**1. Ebene:
Risiko-
management**

- Unternehmen trifft Entscheidung der Absicherung eines Risikos = ökonomische Sicherungsbeziehung

**2. Ebene:
Bilanzierung**

- Unternehmen trifft Entscheidung der Bilanzierung der Sicherungsbeziehung = Bewertungseinheit

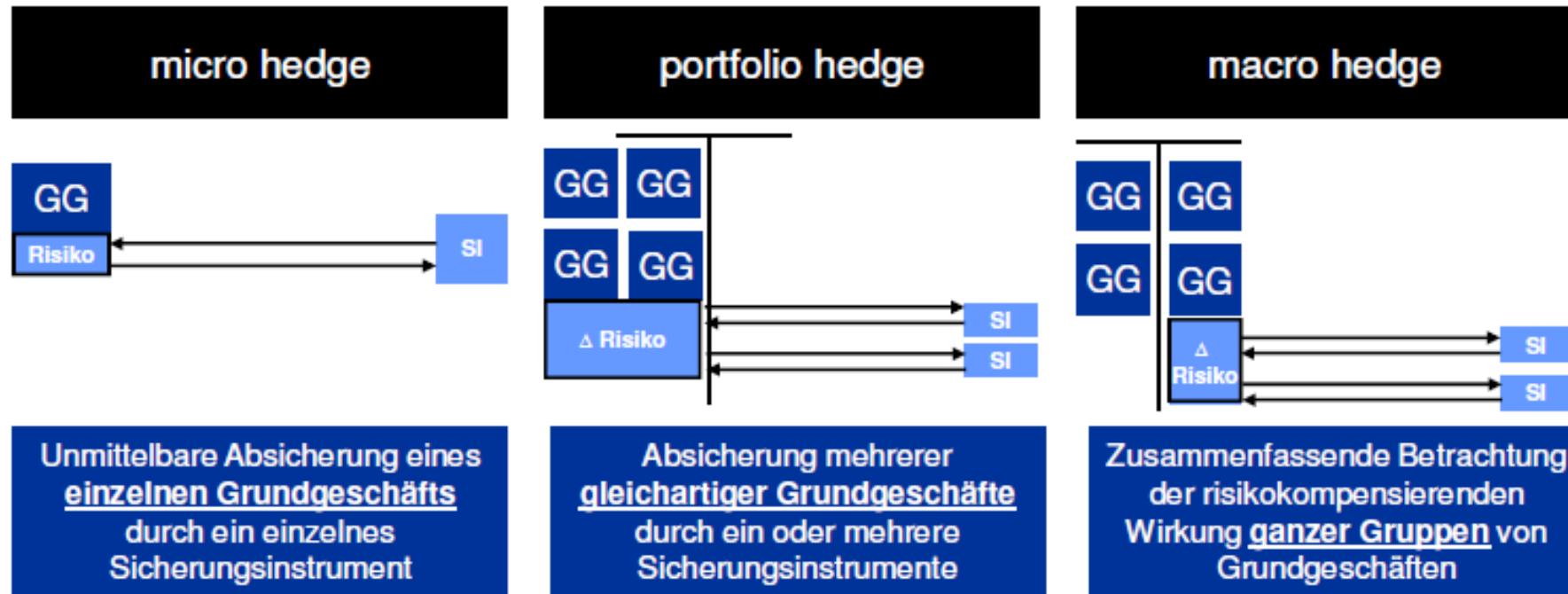


Wahlrecht zur Bilanzierung Bewertungseinheit pro Sicherungsbeziehung

ABER: Bildung von Bewertungseinheiten in Übereinstimmung mit Risikomanagement empfohlen, andernfalls ggf Angaben im Risikobericht

8. Zusammenfassung

◆ Formen von Bewertungseinheiten



8. Zusammenfassung

◆ Absicherbare Risikoarten

Wertänderungsrisiko (= Fair Value Risiko)	Risiko, dass sich Marktwert eines GG über bestimmten Zeitraum für Bilanzierenden nachteilig ändern kann → z.B. festverzinsliche Forderung oder Verbindlichkeit, Fixpreis-Beschaffungsgeschäft
Zahlungsstromänderungsrisiko (= Cashflow Risiko)	Risiko, dass tatsächliche Höhe künftiger Zahlungen aus GG von ursprünglich erwarteter Höhe für Bilanzierenden in nachteiliger Weise abweicht → z.B. variabel verzinsliches Darlehen, hochwahrscheinlich erwartete Transaktion

8. Zusammenfassung

6 kumulative Voraussetzungen für alle Hedge-Arten

- 1** Abzusichernde Risiken
- 2** Zulässiges Grundgeschäft
- 3** Zulässiges Sicherungsinstrument
- 4** Sicherungsabsicht (inkl. Durchhalteabsicht)
- 5** Objektive Sicherungseignung = Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung
- 6** „Designation“ → Dokumentation des Sicherungszusammenhangs

8. Zusammenfassung

Bilanzielle Unterscheidung von Wertänderungen aus

Effektiv abgesichertem Risiko	Ineffektiv abgesichertem Risiko	Nicht abgesicherten Risiken
Sich ausgleichende Wertänderungen von GG und SI aus dem abge- sicherten Risiko im übereinstimmenden Umfang u. Zeitraum	Sich nicht ausgleichen- de Wertänderungen von GG und SI aus dem ab- sicherten Risiko im übereinstimmenden Umfang u. Zeitraum	Wertänderungen aus anderen Risiken und aus nicht überein- stimmendem Umfang u. Zeitraum
Innerhalb der BE	Innerhalb der BE	Außerhalb der BE

8. Zusammenfassung

◆ Effektiv abgesichertes Risiko

„Einfrierungsmethode“

- Wertänderungen von GG und SI bleiben in Bilanz und GuV unberücksichtigt
- Empfohlene Methode
- Unzulässig bei der Bilanzierung wertpapiergebundener Versorgungszusagen (§ 253 I 3 HGB)

„Durchbuchungsmethode“

- Wertänderungen von GG und SI werden in Bilanz und ggf. in GuV erfasst
- Unzulässig bei Cashflow Hedges (Verstoß gegen § 246 I 1 HGB), z.B. antizipative Hedges oder Zinssicherung variabel verzinslicher Darlehen

→ Methoden betreffen nur Bilanzierung des effektiven Teils des Hedges!
→ Methodenunterschied nur im Ausweis, nicht im Ergebnis!

8. Zusammenfassung

◆ Ineffektiv abgesichertes Risiko

Verlustüberhang

- Zwingende aufwandswirksame Erfassung (§ 252 I Nr. 4 HGB), auch im Fall der Zinssicherung
- Ausweis: Rückstellung für Bewertungseinheiten

Gewinn

- Realisierungsverbot (§ 252 I Nr. 4 HGB)

- Bilanzierung unabhängig von „Einfrierungs-“ oder „Durchbuchungsmethode“!
- perfekter Mikro-Hedge: Anwendung „Short-Cut-Methode“ zulässig (Wesentlichkeit) → keine rechnerische Ermittlung

8. Zusammenfassung

◆ Beendigung einer Bewertungseinheit

Abgang von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument

- Beendigung ohne GuV-Berührungen sachgerecht

Veräußerung oder Glattstellung des Sicherungsinstruments

- Folge: Bewertungsobjekt „Bewertungseinheit“ geht ab
- „Zugang“ Grundgeschäft mit neuen Anschaffungskosten

Planmäßige vorzeitige Beendigung oder Auflösung aufgrund von Unwirksamkeit

- Folge: Bewertungsobjekt „Bewertungseinheit“ geht ab
- „Zugang“ Grundgeschäft und Sicherungsinstrument mit neuen Anschaffungskosten

8. Zusammenfassung

◆ (Konzern-)Anhangangaben

§§ 284 II Nr. 1, 313 I 2 Nr. 1 HGB:

- Anwendung „Einfrierungs“- oder „Durchbuchungsmethode“
- Ausübung des Wahlrechts zur Abbildung ökonomischer Sicherungsbeziehungen in der Bilanz

§§ 285 Nr. 23 Buchst. a, 314 I Nr. 15 Buchst. a HGB:

- Angaben zu den jeweiligen Bewertungseinheiten:
 - ➔ Betrag der Einbeziehung von VG, Schulden, schwebenden Geschäften oder erwarteten Transaktionen in Bewertungseinheiten
 - ➔ Abgesichertes Risiko (z.B. Zins)
 - ➔ Arten von Bewertungseinheiten (Mikro/Portfolio/Makro Hedge)
- Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken

8. Zusammenfassung

§§ 285 Nr. 23 Buchst. b, 314 I Nr. 15 Buchst. b HGB:

- Pro abgesichertem Risiko:
 - Grund/Umfang/Zeitraum des Ausgleichs von Wert-/Zahlungsstromänderungen
 - Methode der Feststellung der Wirksamkeit

§§ 285 Nr. 23 Buchst. c, 314 I Nr. 15 Buchst. c HGB:

- Begründung der hohen Eintrittswahrscheinlichkeit bei antizipativen Bewertungseinheiten

8. Zusammenfassung

◆ Angaben im (Konzern-)Lagebericht

§§ 289 II Nr. 2, 315 II Nr. 2 HGB:

- Risikomanagementziele und -methoden inkl. Hedge Accounting, z.B.
 - Darstellung der Sicherungsziele
 - Beschreibung der gesicherten Grundgeschäfte und der verwendeten Sicherungsinstrumente
 - Angabe, falls ökonomische Sicherungsbeziehungen nicht als Bewertungseinheiten abgebildet werden
 - Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts-, Cashflow-Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten
- ➔ Falls für Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Bedeutung

Bilanzierung Festzins-Zahlerswap als Doppelswap

Sachverhalt

- Neustrukturierung eines Kreditportfolios
- Festzinsdarlehen bei Bank A (Zinssatz 6 %) wird nach Auslaufen der Zinsbindung (2020) durch Bank B abgelöst und danach variabel gestellt
- **Ziel:** Partizipation am niedrigem Zinsumfeld (mit positivem GuV-Effekt!)

Lösung:

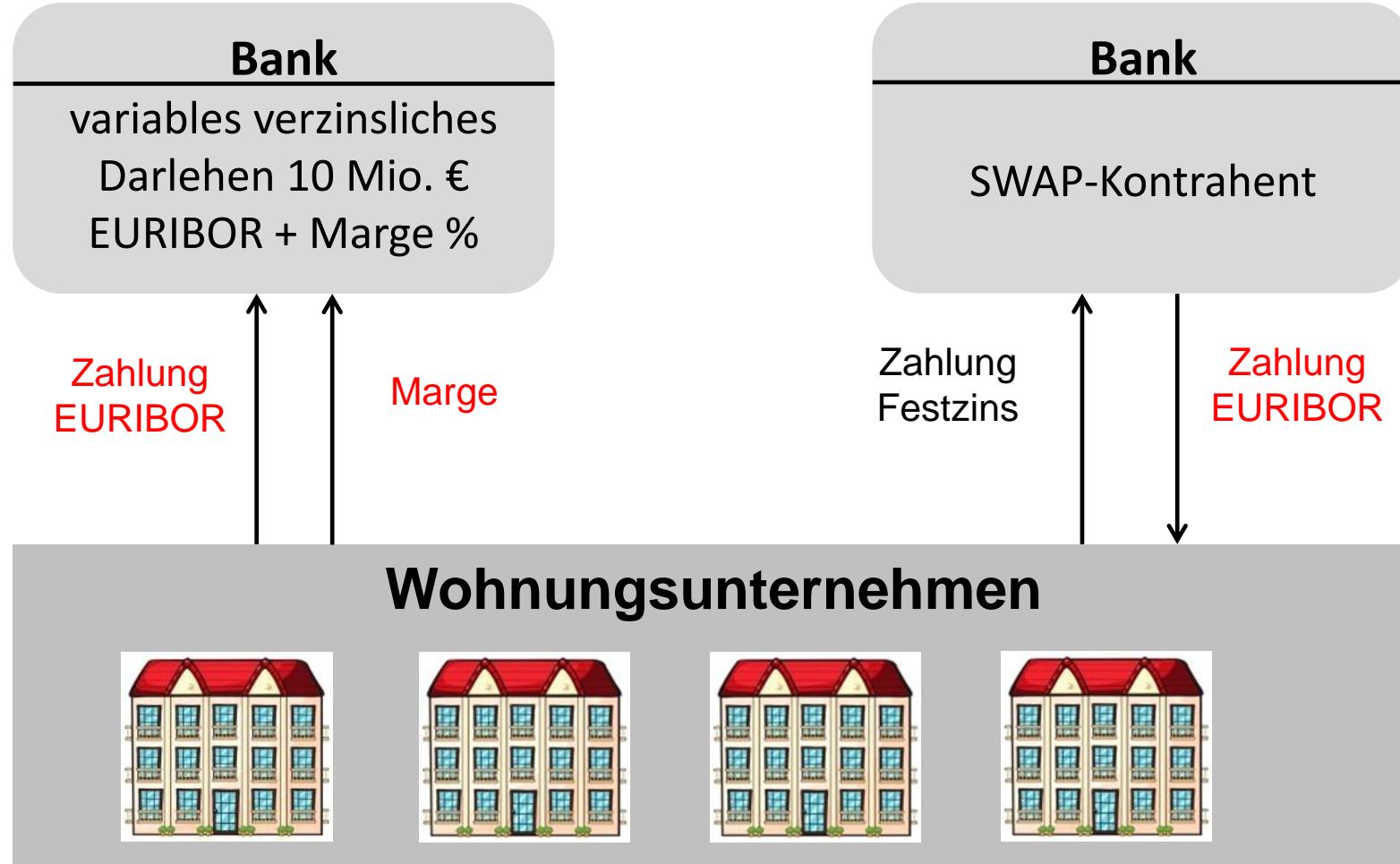
- Abschluss eines Receiver-Swap (Swap A) und eines Payer Swap (Swap B)
(= Festzins-Zahlerswap als Doppelswap)
- Swap A hat eine Laufzeit bis zum Ende der ersten Phase (2020)
- Swap B hat eine Laufzeit bis zum Ende der zweiten Phase (2030)

Ergebnis:

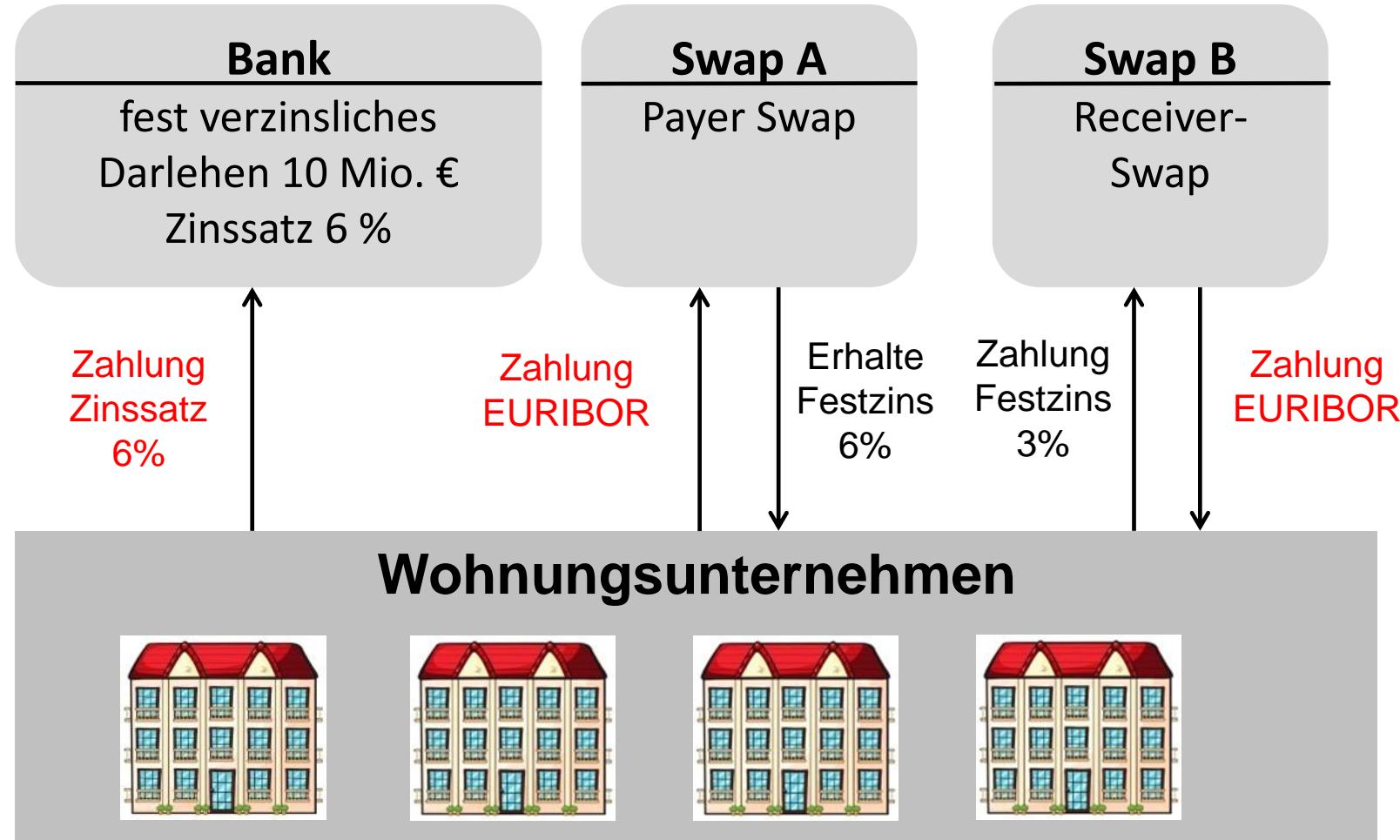
- In Summe ergibt sich sowohl in Phase eins als auch in Phase zwei eine Festzinsbelastung von 3 %.

Bilanzierung Festzins-Zahlerswap als Doppelswap

Normalfall



Bilanzierung Festzins-Zahlerswap als Doppelswap Sonderfall (Phase 1)



Bilanzierung Festzins-Zahlerswap als Doppelswap

Bilanzielle Behandlung

Voraussetzung für die Bildung einer Bewertungseinheit:

- Objektive Eignung des Sicherungsinstruments zur Absicherung des spezifizierten Risikos aus dem Grundgeschäft und der Nachweis der Wirksamkeit bezogen auf das abgesicherte Risiko.
- **Gemäß IDW RS HFA 35 können auch derivative Finanzinstrumente Grundgeschäfte sein!**
- Abschluss der beiden Swaps in separaten Verträgen ist nicht zwingend notwendig.
- Für die **erste Phase** kann damit eine **Mikrobewertungseinheit** auf Basis der beiden Zinsswaps mit dem Receiver-Swap (Swap A) als Grundgeschäft und dem Payer-Swap (Swap B) als Sicherungsinstrument gebildet werden.
- Für die **zweite Phase** kommt die Bildung einer **antizipativen Bewertungseinheit** zum heutigen Zeitpunkt in Betracht.

Bilanzierung Festzins-Zahlerswap als Doppelswap

Exkurs:

Voraussetzungen für antizipative Bewertungseinheiten:

- Sollen erwartete Transaktionen in eine Bewertungseinheit einbezogen werden, müssen sie **eindeutig identifizierbar** sein hinsichtlich des voraussichtlichen **Zeitpunkts für das Zustandekommen** des Geschäftsvorfalls, des **Gegenstands der erwarteten Transaktion** und des zu **erwartenden Volumens**.
 - Eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit besitzen,
 - Sowie eine Fälligkeits- und Zahlungsstromidentität haben.
-
- Die in der Phase zwei vorliegenden Finanzinstrumente eignen sich objektiv zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos und sind im Rahmen des § 254 HGB als Grund- und Sicherungsinstrumente einer Mikrobewertungseinheit zulässig.

Bilanzierung Festzins-Zahlerswap als Doppelswap

Ergebnis

- Zum Abschlusszeitpunkt bestehen **zwei parallele Mikrobewertungseinheiten**.
- Der Swap B ist in beiden Bewertungseinheiten das Sicherungsinstrument.
- Dies ist möglich, da sich die abzusichernden Zeiträume nacheinander anschließen und nicht überlappend sind.
- Zum Zeitpunkt des Auslaufens der Phase eins und damit der Beendigung der ersten Mikrobewertungseinheit fällt das bestehende Grundgeschäft (Swap A) weg, während das Sicherungsinstrument (Swap B) weiterläuft.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit